

07.03.01**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur
(Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)**

Punkt 19 der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 – Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 36 a Abs. 1 BBG ist wie folgt zu fassen:

- (1) Wird eine Behörde aufgelöst oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, kann ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet davon betroffen ist und der ein Amt der Besoldungsordnung B innehat, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 26 nicht möglich ist und durch die organisatorische Änderung eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingespart wird. Frei werdende Planstellen sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die dafür geeignet sind.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung des § 36a BBG geht insofern über § 20 BRRG hinaus, als sie eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auch zulässt, wenn die Umbildung von Behörden (d.h. die „Verschmelzung von Behörden“ oder die „wesentliche Änderung des Aufbaues einer Behörde“) nicht auf einer Rechtsvorschrift beruht. Für die Umbildung würde danach jede organisatorische Umstrukturierungsmaßnahme ausreichen.

Im Hinblick auf die verfestigte Rechtsstellung der betroffenen Lebenszeitbeamten, die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung B innehaben, vermag eine Umbildung von Behörden (bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen) eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn die Umbildung auf einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung beruht. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen, um solche Beamte aus politischen Gründen nicht mehr weiterzuverwenden. Letzteres ist jedoch nur bei politischen Beamten zulässig.

Ausgeliefert am 08. MARZ 2001